

## 4.4 Ortsbilder und Kulturdenkmäler

### I. Richtungsweisende Festlegung

4.4 Gestützt auf entsprechende Inventare stellen Bund, Kanton und Gemeinden den Schutz und die Erhaltung bedeutender Ortsbilder, geschichtlicher Stätten und Kulturdenkmäler sicher, mit geeigneten organisatorischen und raumplanerischen Massnahmen und durch den Erlass von Schutzmassnahmen.

### II. Erläuterungen

#### Ausgangslage

Neben historischen Ortsbildern sollen folgende Zeugnisse der Zeit samt ihrer Umgebung geschont und – wo das Schutzinteresse überwiegt – erhalten werden: archäologische Fundstellen und Funderwartungsgebiete, schützenswerte Gebäudegruppen, Einzelgebäude und historische Verkehrswege sowie Artefakte.

Der Bundesrat setzte 1995 und 2006 das Bundesinventar der schützenswerten Ortsbilder der Schweiz (ISOS) Uri in Kraft<sup>5</sup>. Das Inventar umfasst zwölf Ortsbilder von nationaler Bedeutung. Das ISOS erfasst und bewertet die einzelnen Bereiche der Ortsbilder sowie ihre Umgebungsgebiete und versieht sie mit Schutzziele. Diese müssen in der kantonalen Richtplanung berücksichtigt werden<sup>6</sup>. Das kantonale Schutzinventar bezeichnet die Ortsbilder von regionaler oder lokaler Bedeutung.

Die historischen Verkehrswege sind Kulturobjekte. Es handelt sich meist um im Gelände noch sichtbare Strassen und Wege samt den dazugehörigen, historisch wertvollen Kunstbauten und Wegbegleitern, wie Wegkapellen, Bildstöcke oder Susten. Für das vom Bundesrat 2010 in Kraft gesetzte Bundesinventar historischer Verkehrswege der Schweiz (IVS)<sup>7</sup> gelten die gleichen Verbindlichkeiten wie für das ISOS<sup>8</sup>. Die historischen Verkehrswege von nationaler Bedeutung des IVS müssen in der kantonalen Richtplanung berücksichtigt werden. Das kantonale Schutzinventar bezeichnet die historischen Verkehrswege von regionaler oder lokaler Bedeutung.

Das kantonale Schutzinventar<sup>9</sup> stammt aus dem Jahr 1978. Es bezeichnet die schützenswerten Natur- und Kulturobjekte und bildet die Grundlage, um allfällige Schutzmassnahmen zu treffen. Eine Überarbeitung des Inventars ist in den Gemeinden Unterschächen und Sisikon in den Jahren 1999 und 2001 durch den Regierungsrat erlassen worden. In den übrigen Gemeinden ist dies in Erarbeitung.

Archäologische Kulturdenkmäler sind Zeugen vergangener Kulturen die, wenn sie durch bauliche Tätigkeit bedroht sind, wissenschaftlich erforscht werden sollen.

<sup>5</sup>Bundesinventar der schützenswerten Ortsbilder der Schweiz (ISOS) Uri, 1995 und 2006.

<sup>6</sup>Verordnung vom 9. September 1981 über das Bundesinventar der schützenswerten Ortsbilder der Schweiz (MSOS), (SR 451.12).

<sup>7</sup>Bundesinventar der historischen Verkehrswege der Schweiz (IVS), 2003.

<sup>8</sup>Verordnung vom 14. April 2010 über das Bundesinventar der historischen Verkehrswege der Schweiz (MVS), (SR 451.13).

<sup>9</sup>Verzeichnis der Schutzobjekte im Kanton Uri vom 22. Oktober 1979 (kantonales Schutzinventar).

## Abstimmungsbedarf und Ziele

An der langfristigen Erhaltung und qualitätvollen Weiterentwicklung der Urner Ortsbilder und historischen Verkehrswege besteht ein kantonales Interesse. Die Schutzziele des ISOS und des IVS werden bei den kantonalen Planungen berücksichtigt. Sie bilden zudem eine Entscheidungsgrundlage für raumplanerische Interessenabwägungen und die Ausarbeitung von Konzepten und Planungen von Kanton und Gemeinden. Diese Bundesinventare sind vergleichbar mit Sachplänen und Konzepten im Sinne von Art. 13 RPG<sup>10</sup>. Objekte der Bundesinventare sind ohne weiteres Bestandteil des kantonalen Schutzinventars<sup>11</sup>.

Der Denkmalbestand hat sich stark verändert: Feuersbrünste, die Entlassung einzelner Bauten aus dem Denkmalbestand durch den Regierungsrat, bisher nicht beachtete Denkmalkategorien wie die Bauten der Moderne, und die Erkenntnisse aus der Kunstdenkmälerinventarisierung machen eine grundsätzliche Überarbeitung des kantonalen Schutzinventars notwendig. Das überarbeitete Schutzinventar bildet eine Grundlage für die raumplanerische Interessenabwägung und für Konzepte und Planungen des Kantons und der Gemeinden. Es dient zudem als Grundlage, um Schutzmassnahmen nach dem Kantonalen Gesetz über den Natur- und Heimatschutz zu treffen<sup>12</sup>.

Der Kanton strebt die Erhaltung, Erforschung und den Schutz archäologischer Kulturdenkmäler als Zeugnisse der Menschheitsgeschichte an. Zur Vermeidung von Konflikten soll ein archäologisches Fundstelleninventar (inklusive Karte) erstellt und regelmässig nachgeführt werden.

## Lösungsansätze

- Erhalten und qualitätvolles Weiterentwickeln der Urner Ortsbilder durch umfassende Interessenabwägungen in den kommunalen Planungen
- Berücksichtigen der im IVS aufgeführten Verkehrswege in den kommunalen Nutzungsplanungen; Erlassen von Schutzmassnahmen für IVS-Objekte durch den Kanton und die Gemeinden
- Überarbeiten des kantonalen Schutzinventars in Zusammenarbeit mit den Gemeinden und Erlassen des Inventars durch den Regierungsrat nach Anhörung der Eigentümer
- Erstellen eines Inventars inklusive Karte der archäologischen Fundstellen- und Funderwartungsgebiete durch den Kanton; Berücksichtigung der Fund- und Funderwartungsgebiete durch die Gemeinden in ihren Nutzungsplänen

<sup>10</sup> Bundesgesetz vom 22. Juni 1979 über die Raumplanung (Raumplanungsgesetz, RPG), (SR 700).

<sup>11</sup> Gesetz über den Natur- und Heimatschutz vom 18. Oktober 1987 (kNHG), (RB 10.5101).

<sup>12</sup> Gesetz über den Natur- und Heimatschutz vom 18. Oktober 1987 (kNHG), (RB 10.5101).

### III. Abstimmungsanweisungen

#### 4.4-1 Schützenswerte Ortsbilder

Die Gemeinden mit schützenswerten Ortsbildern von nationaler Bedeutung berücksichtigen in Absprache mit dem Kanton die Inhalte des ISOS in den kommunalen Planungen. Sie stimmen ihre Nutzungspläne und die Bau- und Nutzungsvorschriften auf das ISOS ab. Die Gemeinden mit Ortsbildern von regionaler und lokaler Bedeutung gemäss dem kantonalen Schutzinventar sorgen für eine angemessene Berücksichtigung der Schutzziele.<sup>1</sup>

Der Kanton berät die Gemeinden bei Planungs- und Schutzmassnahmen.<sup>2</sup>

Federführung:	Gemeinden1, ARE2
Beteiligte:	ARE
Koordinationsstand:	Festsetzung
Priorität/Zeitraum:	Daueraufgabe

#### Querverweise

- ISOS
- 4.1-2 Kommunales Siedlungsleitbild
- 4.1-3 Voraussetzung für Neueinzonungen
- 4.2 Siedlungsgestaltung und -infrastruktur
- 4.4-3 Kantonaes Schutzinventar
- Richtplankarte

#### 4.4-2 Historische Verkehrswege

Die Gemeinden berücksichtigen die historischen Verkehrswege von nationaler Bedeutung auf der Basis des IVS bzw. jene von regionaler und lokaler Bedeutung gemäss dem kantonalen Schutzinventar in den kommunalen Planungen. Sie sorgen zusammen mit dem Kanton im Rahmen ihrer kommunalen Nutzungsplanungen für den Schutz der historischen Verkehrswege.<sup>1</sup>

Der Kanton berät die Gemeinden bei Planungs- und Schutzmassnahmen.<sup>2</sup>

Federführung:	Gemeinden1, ARE2
Beteiligte:	Gemeinden, ARE, ALA, AFT, Korporationen
Koordinationsstand:	Festsetzung
Priorität/Zeitraum:	Daueraufgabe

#### Querverweise

- IVS
- 4.4-3 Kantonaes Schutzinventar
- 5.6 Langsamverkehr
- Richtplankarte

#### 4.4-3 Kantonaes Schutzinventar

Der Kanton sorgt in Zusammenarbeit mit den Gemeinden für die Überarbeitung des kantonalen Schutzinventars. Das kantonale Schutzinventar beinhaltet neben Ortsbildschutzobjekten, Bauten, Verkehrswegen und archäologischen Fundstellen- und Funderwartungsgebieten auch Natur- und Landschaftsschutzobjekte. Alle national eingestufteten Objekte von Bundesinventaren sowie die vom Bundesrat erlassenen Kulturgüterschutzobjekte von nationaler Bedeutung werden ohne weiteres ins kantonale Schutzinventar aufgenommen.<sup>1</sup>

Der Kanton erlässt Massnahmen zum Schutz der Inventarobjekte von nationaler und regionaler<sup>1</sup>, die Gemeinden für diejenigen von lokaler Bedeutung<sup>2</sup>. Die Gemeinden stellen die Objekte in ihrer Nutzungsplanung dar.

Sämtliche Kulturobjekte von regionaler Bedeutung des kantonalen Schutzinventars gelten als Kulturdenkmäler von kantonalen Bedeutung im Sinn von Artikel 18a Absatz 3 RPG bei denen Solaranlagen stets einer Baubewilligung bedürfen.

Federführung:	ARE1, Gemeinden2
Beteiligte:	Gemeinden, Eigentümer, ALA, AFT, AfH
Koordinationsstand:	Festsetzung
Priorität/Zeitraum:	sehr wichtig

#### Querverweise

- KGS
- Verzeichnis der Schutzobjekte im Kanton Uri vom 22. Oktober 1979
- Kantonaes Schutzinventar
- Art. 17 Abs. 2 kNHG
- Art. 18a Abs. 3 RPG
- Art. 32b Bst. f RPV
- 4.1-1 Schützenswerte Ortsbilder
- 4.1-2 Historische Verkehrswege
- 6.1 Landschaft und Biodiversität
- Richtplankarte

### Querverweise

- KNHG
- KGS
- 4.4-3 Kantonales Schutzinventar

### 4.4-4 Archäologische Fundstellen- und Funderwartungsgebiete

Der Kanton erstellt ein Inventar sowie eine Karte der archäologischen Fundstellen- und Funderwartungsgebiete und nimmt diese in das kantonale Schutzinventar auf.<sup>1</sup>

Bei Bauprojekten in archäologischen Fundstellen- und Funderwartungsgebieten gemäss dem kantonalen Schutzinventar muss zwingend die zuständige Fachstelle des Kantons beigezogen werden<sup>1</sup>. Die Gemeinden setzen diese Schutzmassnahme in Absprache mit dem Kanton in ihrer kommunalen Nutzungsplanung um und stellen die Gebiete im Nutzungsplan dar.<sup>2</sup>

Federführung:	ARE <sup>1</sup> , Gemeinden <sup>2</sup>
Beteiligte:	Gemeinden, ARE
Koordinationsstand:	Festsetzung
Priorität/Zeitraum:	wichtig